



12246/AB

vom 20.06.2017 zu 12767/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0097-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12767/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wendelin Mölzer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „das Ermittlungsverfahren 11 UT 19/16x-9 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Das gegen unbekannte Täter geführte Verfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde mit Verfügung vom 13. Dezember 2016 gemäß § 197 Abs. 1 und 2 StPO abgebrochen, wobei derzeit auf Grund einer weiteren Eingabe des Anzeigers die Voraussetzungen für eine Fortsetzung des Verfahrens geprüft werden.

Zu 2 bis 4:

Von der zuständigen Staatsanwaltschaft Klagenfurt konnte bislang kein Täter ausgeforscht werden. Die vorliegenden Beweismittel (Lichtbilder, Videoaufzeichnungen) haben bisher keine Identifizierung von Tatverdächtigen ermöglicht.

Zu 5 und 6:

Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss ich von der Bekanntgabe konkreter Ermittlungsinhalte Abstand nehmen.

Zu 7 und 8:

Mir sind keinerlei Einflussversuche auf das Ermittlungsverfahren bekannt.

Zu 9 bis 11:

Eine Berichterstattung nach § 8 Abs. 1 StAG an die Oberstaatsanwaltschaft Graz ist nicht erfolgt.

Zu 12:

Laut der mir vorliegenden Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt sah diese keine Notwendigkeit für eine Vorhabensberichterstattung nach § 8 Abs. 1 StAG. Sie ist also nicht davon ausgegangen, dass wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder eine noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen ist.

Auch eine Gruppenberichtspflicht nach Pkt. D.1. des Berichtspflichtenerlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Dezember 2015, BMJ-S22/0005-IV 5/2015, lag aus Sicht der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht vor, weil die Abbrechung des Verfahrens gegen einen unbekanntem Täter wegen § 283 StGB von dieser Berichtspflicht ausgenommen ist.

Zu 13 bis 15:

Der Weisungsrat wurde mangels Berichterstattung über ein beabsichtigtes Vorgehen (§ 29c Abs. 1 StAG) bisher nicht befasst.

Zu 16:

In diesem Ermittlungsverfahren sind keine Weisungen erteilt worden.

Zu 17 bis 19:

Von der zuständigen Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde über die derzeitige Prüfung zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fortsetzung des abgebrochenen Ermittlungsverfahrens berichtet. Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat diesbezüglich um Berichterstattung über das weitere in Aussicht genommene Vorgehen ersucht. Weitere Veranlassungen meinerseits sind daher derzeit nicht erforderlich. Ich werde aber diese Anfrage zum Anlass nehmen, diesen mir nicht bekannt gewesenen Fall und seine Aufarbeitung genau zu beobachten.

Wien, 20. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

